

# Vertrag

**zwischen**

der Gesellschaft **„Die Brücke gGmbH“**,  
vertreten durch die Geschäftsführung,  
Ehndorfer Str. 13-17,  
24537 Neumünster,

- nachstehend **„Träger“** genannt -

**und**

der **Stadt Neumünster**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister,  
Großflecken 59  
24534 Neumünster

- nachstehend **„Stadt“** genannt -

wird vorbehaltlich der Zustimmung der städtischen Gremien nachstehender Vertrag geschlossen:

## **Präambel**

Dieser Vertrag bezieht sich insbesondere auf die Zusammenarbeit zwischen dem Fachdienst Gesundheit sowie anderen Fachdiensten der Stadt Neumünster auf der einen und dem Träger auf der anderen Seite.

Der Vertrag versteht sich als ein wesentliches Element im Fortbestand und der Weiterentwicklung des gemeindepsychiatrischen Verbundes in der Stadt Neumünster.

## **§ 1**

### **Vertragsgegenstand / Träger**

- (1) Als Ergänzung zum Sozialpsychiatrischen Dienst (SpD) des Fachdienstes Gesundheit der Stadt übernimmt der Träger Aufgaben nach den §§ 3 ff. des Gesetzes zur Hilfe und Unterbringung psychisch kranker Menschen (Psychisch-Kranken-Gesetz - PsychKG) vom 14. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H. 2000 S. 106, ber. S. 206) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Psychisch Kranke im Sinne dieser Vereinbarung sind Personen, bei denen eine seelische Krankheit oder Behinderung oder Störung in erheblichem Ausmaß vorliegt. Ausgenommen hiervon sind Personen mit primären Abhängigkeitserkrankungen.
- (3) Der Träger verpflichtet sich, den von ihm installierten „Ambulanten Dienst“, zur Zeit bestehend aus der Beratungsstelle, Begegnungsstätte, Betreuung am Übergang sowie der Angehörigenberatung und Angehörigengruppe bis auf weiteres zu unterhalten und fortzuführen. Die Beratung und Betreuung wird bei Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften und vertraglichen Vereinbarungen mit der Stadt für den in Absatz (2) genannten Personenkreis durchgeführt.

Dies bedeutet:

- die enge fachliche Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheit und anderen Fachdiensten der Stadt Neumünster – auch bezogen auf den Einzelfall,
- die Zusammenarbeit mit den psychiatrischen und psychosomatischen Krankenhäusern und Kliniken sowie mit den Trägern psychiatrischer Einrichtungen,
- die Zusammenarbeit mit den niedergelassenen Ärzten,
- psychosoziale und sozialpädagogische Maßnahmen,
- Angebot, Planung und Durchführung von Hilfen, die psychisch Kranke befähigen, selbstverantwortlich zu leben. Hierfür sind in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Gesundheit und anderen im Einzelfall beteiligten Fachdiensten und Trägern sozialpädagogische und sozialpsychiatrische Hilfen durchgängig anzubieten. Bei krankheits- und urlaubsbedingtem Personalmangel vertreten im Einzelfall und nach Absprache die MitarbeiterInnen des Trägers die MitarbeiterInnen des SpD des Fachdienstes Gesundheit. Die ständige Erreichbarkeit der MitarbeiterInnen des Trägers während dieser Zeit kann auch durch technische Hilfsmittel sichergestellt werden. Die Dienstzeiten sind unter Berücksichtigung der Personalstärke nach dem Bedarf des Klientels auszurichten.
- Einleitung von eigenen Maßnahmen u.a. auch in Krisensituationen. Bei Bekanntwerden von Hilfesituationen sind geeignete Maßnahmen einzuleiten, ggfs. in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachdiensten und Trägern (z.B. Helferkonferenz).
- Hilfen für Personen, die mit psychisch Kranken in Beziehung stehen. Es soll Verständnis für die besondere Lage der psychisch Kranken geweckt und insbesondere die Bereitschaft zur Mitwirkung bei der Minderung oder Behebung von Schwierigkeiten der Betroffenen gefördert werden; deshalb werden auch Hilfsangebote den Personen gemacht, die mit psychisch Kranken in näherer Beziehung stehen.

Ein Ziel der genannten Maßnahmen ist die Verhinderung oder Verkürzung der teilstationären oder stationären Behandlung. War eine stationäre oder teilstationäre Behandlung aber unumgänglich, werden Hilfen gegeben, um den Übergang in ein selbstverantwortliches Leben außerhalb des Krankenhauses oder der teilstationären Einrichtung zu ermöglichen.

## **§ 2 Zuständigkeitsbereich**

Die Maßnahmen des Trägers sollen sich grundsätzlich auf den Zuständigkeitsbereich der Stadt Neumünster beschränken. Anspruchsgrundlage für die Bezuschussung der Arbeit des Trägers durch die Stadt ist dessen vertragliches Tätigwerden im Stadtgebiet.

## **§ 3 Leistungen des Trägers und Qualitätssicherung**

Die Leistungen des Trägers im Einzelnen sowie die Maßnahmen der Qualitätssicherung ergeben sich aus der

### **A n l a g e ,**

die verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist.

## **§ 4 Personal**

- (1) Der Träger verpflichtet sich, für die Wahrnehmung seiner vertraglichen Aufgaben entsprechend beruflich qualifizierte MitarbeiterInnen, in der Regel mit einschlägigem staatlichen Berufsabschluss, und adäquate Sachmittel einzusetzen.
- (2) Die Personalausstattung ist mittelfristig dem Bedarf anzupassen und bei der Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 5) zu berücksichtigen.
- (3) Die Geschäftsführung des Trägers verpflichtet sich, in ihrem betriebswirtschaftlichen Handeln nach den Grundsätzen der §§ 5 ff. dieses Vertrages zu verfahren.

## **§ 5 Wirtschaftsplanung**

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge sind auf der Grundlage der Budgetierung abzuwickeln.
- (2) Für die Dauer des Vertrages wird zur pflichtgemäßen Erfüllung der beschriebenen Aufgaben des Trägers ein Wirtschaftsplan mit einem feststehenden jährlichen Budget vereinbart, der als

### **A n l a g e**

verbindlicher Bestandteil dieses Vertrages ist. Dem Wirtschaftsplan liegt folgender mit der Stadt abgestimmter Stellenplan zugrunde:

<b>Nr.</b>	<b>Qualifikation</b>	<b>Funktion</b>	<b>Stellenanteil</b>	<b>Entgeltgruppe nach TVöD</b>
1	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang	1,0	9
2	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang	0,8	10
3	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang	0,6	9
4	Dipl.-Sozialpädagoge/in	Begegnungsstätte / Betreuer am Übergang	0,6	9
5	Bilanzbuchhalter/in	Buchhaltung / Verwaltung	0,2	9
6	Diplompädagoge	Leitung	0,05	13

- (3) Die Ausschöpfung aller Finanzierungsmöglichkeiten ( § 6 Abs. (2)) ist darzulegen. Einnahmen von Dritten und Eigenmittel sind vorrangig einzusetzen.
- (4) Die nicht mit der Stadt abgestimmten Maßnahmen und Ausgaben werden nicht bezuschusst.
- (5) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel sind der Stadt vom Träger ein vereinfachter Verwendungsnachweis und ein Tätigkeitsbericht (Sachbericht aus den bezuschussten Arbeitsbereichen) vorzulegen. Die Stadt behält sich vor, Form, Art und Umfang der Rechnungslegung fallweise oder generell zu bestimmen. Näheres regelt der § 6 Abs. (8) dieses Vertrages.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, bei der Durchführung der nach diesem Vertrag übernommenen Aufgaben die Vorschriften über den Schutz von Sozialdaten nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), insbesondere unter Beachtung des § 35 SGB I und des § 78 SGB X, einzuhalten.

## **§ 6 Bezuschussung**

- (1) Der Träger erhält für die Durchführung der Aufgaben in der beschriebenen Qualität folgende Zuschüsse:

<b>Jahr</b>	<b>Zuschuss</b>
2007	188.140,77 EUR
2008	191.285,69 EUR
2009	194.477,80 EUR
2010	194.477,80 EUR
2011	194.477,80 EUR

Das Geld darf ausschließlich für die im Vertrag genannten Maßnahmen verwendet werden. Einzelheiten ergeben sich aus dem anliegenden Wirtschaftsplan.

- (2) Der Träger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten zur Finanzierung in Anspruch zu nehmen und berichtet der Stadt regelmäßig von seinen Bemühungen in dieser Sache.
- (3) Die Stadt verpflichtet sich, die in dem Stellenplan (§ 5 Absatz (2)) genannten Stellen nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) anzuerkennen. Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist auch die Bezuschussung von Honorarkräften bzw. Zivildienstleistenden als Ergänzung zu den hauptamtlichen MitarbeiterInnen. Bei perso-

nellen Neubesetzungen sind die Möglichkeiten des TVöD zur Reduzierung der Personalkosten im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung zu nutzen.

Die Personalkosten beinhalten insbesondere

- Vergütungen, Unterhaltsbeihilfen und Sonderleistungen nach dem TVöD
- Arbeitgeberanteile nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Arbeitgeberanteile zu einer betrieblichen Zusatzversorgung in gleicher Höhe wie bei den städtischen Bediensteten
- die Fort- und Weiterbildung sowie die Supervision der im Ambulanten Dienst tätigen MitarbeiterInnen. Die Teilnahme an den internen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ist den MitarbeiterInnen des SpD des Fachdienstes Gesundheit der Stadt kostenfrei möglich.

- (4) Der Wirtschaftsplan beinhaltet die pauschalisierte Bezuschussung der sächlichen Mittel. Die Grundsätze einer sparsamen Haushaltsführung finden hier ihre besondere Berücksichtigung. Außerplanmäßige Ausgaben für sächliche Mittel müssen gesondert vom Träger beantragt werden; die Entscheidung über die Bewilligung solcher Mittel obliegt der Stadt.

Als Sachkosten werden grundsätzlich anerkannt:

- angemessene Mittel für die Durchführung der sozialpsychiatrischen und sozialpädagogischen Tätigkeit
- allgemeiner Materialbedarf, Eintrittsgelder, betriebsbedingte Fahrtkosten, Kfz-Kosten (Steuern, Versicherungen, Unterhaltung, Reparaturen)
- Steuern und Abgaben
- Versicherungen (siehe § 8 dieses Vertrages, Haftpflicht-, Einbruch- und Diebstahl-, Vandalismusversicherung)
- Bewirtschaftungskosten (Miete, Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Müllabfuhr, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Gebäudereinigung, Gartenpflege, Renovierungskosten)
- Bürobedarf, Post- und Telefonkosten, weiterer Geschäftsbedarf (Fachliteratur, Zeitungen, Zeitschriften, Radio- und TV-Gebühren usw.)
- Instandhaltungskosten
- Reparaturkosten (z.B. Haushaltsgeräte)
- Kontoführungsgebühren
- zentrale Verwaltungskosten des Trägers als Pauschale in Höhe von 6 % der Personalkosten

- (5) Personal- und Sachkosten sind gegenseitig deckungsfähig. Die im Stellenplan (§ 5 Absatz (2)) geregelten Besetzungen sind jedoch grundsätzlich einzuhalten; Abweichungen vom Stellenplan sind nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.
- (6) Der Träger verpflichtet sich, auch weiterhin im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Eigenmittel zur Finanzierung des Ambulanten Dienstes zur Verfügung zu stellen. Mittel für außerordentliche Ausgaben, die nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind und nicht auf andere Weise finanziert werden können, sind rechtzeitig bei der Stadt zu beantragen. Dem Antrag sind Kostenrechnungen, Preisermittlungen und Begründungen beizufügen. Die Entscheidung über die Bereitstellung dieser außerplanmäßigen Mittel treffen die städtischen Gremien.
- (7) Nimmt das Land Schleswig-Holstein Kürzungen der im anliegenden Wirtschaftsplan aufgeführten Zuschüsse vor, die vom Träger nicht im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit der Kostenstellen oder auf andere Weise ausgeglichen werden können, können die beiden Vertragsparteien in beiderseitigem Einvernehmen Abweichungen von dem in diesem Vertrag geregelten Leistungsumfang und/oder des Personalsumfangs des Trägers vereinbaren.
- (8) Der Zuschuss der Stadt wird monatlich in Höhe eines Zwölftels des Jahresbudgets geleistet. Der Verwendungsnachweis und der Sachbericht wird unaufgefordert vom

Träger spätestens bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres der Stadt vorgelegt. Unverbrauchte Zuschüsse sind zu erstatten. Mehrausgaben in Teilbereichen des Wirtschaftsplanes sind durch Einsparungen an anderer Stelle im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit im Sinne des Absatzes (5) durch den Träger auszugleichen.

## **§ 7 Prüfungsrecht**

Die Stadt ist berechtigt, den Betrieb der Einrichtung auf sein fachliches und betriebswirtschaftliches Handeln hin zu prüfen. Zu letzterem gehört auch die Prüfung der Bücher, der Belege und der sonstigen Geschäftsunterlagen der Einrichtung. Eine beabsichtigte Prüfung ist dem Träger mit entsprechender Zeitvorgabe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8 Haftung und Verantwortlichkeit**

- (1) Der Träger erfüllt seine Aufgaben eigenverantwortlich, die Fachaufsicht des Fachdienstes Gesundheit bleibt davon unberührt.
- (2) Eine Haftung für die Tätigkeiten des Trägers wird von der Stadt nicht übernommen.
- (3) Der Träger hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und alle Versicherungsvereinbarungen gegenüber der Stadt offen zu legen.
- (4) Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Verwendung der Mittel anhand der Bücher rechnerisch nachgeprüft werden kann.
- (5) Soweit Geldbeträge bei bestimmungswidriger Verwendung durch den Träger an die Stadt zurückzuzahlen sind, werden Zinsen vom Tage der Auszahlung an in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) durch die Stadt erhoben.

## **§ 9 Nebenabreden**

Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Sie können nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien getroffen werden.

## **§ 10 Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand ist Neumünster.

## **§ 11 Rechtsgüterausgleich**

Bei Auflösung des Trägers hat dieser seitens der Stadt geleistete und nicht verbrauchte Zuschüsse unverzüglich der Stadt zurückzuzahlen. Darüber hinaus finden die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ihre Anwendung.

**§ 12**  
**Fortentwicklung**

Beide Parteien verpflichten sich, an der Fortentwicklung der dezentralen Psychiatrie – einschließlich der Prävention – aktiv mitzuwirken und diesen Vertrag entsprechend den künftigen fachlichen Veränderungen unter Führung der dazu notwendigen Vertragsverhandlungen anzupassen. Das gilt insbesondere für die Leistungen des Trägers und die Qualitätssicherung gemäß der Anlage zu § 3 dieses Vertrages.

**§ 13**  
**Vertragsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2007 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2011.
- (2) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 14**  
**Fristlose Kündigung**

- (1) Der Vertrag kann von beiden Parteien aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrages bis zu seiner vereinbarten Beendigung oder ordentlichen Kündigung nicht zugemutet werden kann.
- (2) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten der Stadt liegt insbesondere dann vor, wenn der Träger trotz Abmahnung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen der §§ 3 bis 8 dieses Vertrages verletzt.
- (3) Ein Grund zur fristlosen Kündigung von Seiten des Trägers liegt insbesondere dann vor, wenn die Stadt trotz Abmahnung und Verweis auf die Kündigungsmöglichkeit die Bestimmungen des § 6 dieses Vertrages verletzt.

Neumünster, den  
Stadt Neumünster  
Der Oberbürgermeister

Neumünster, den  
Die Brücke gGmbH Neumünster  
Die Geschäftsführung

---

Unterlehberg  
(Oberbürgermeister)

---

(Bremer)                      (Wieben)

## Kalkulation 2007 – 2011 (Anlage zu § 6 des Vertrages)

für den Ambulanten Dienst / Begegnungsstätte

Kostenart	Kalkulation 2007	Kalkulation 2008	Kalkulation 2009	Kalkulation 2010	Kalkulation 2011
<b><u>Personalkosten</u></b>					
Gehälter	189.929,18 EUR	192.778,11 EUR	195.669,78 EUR	195.669,78 EUR	195.669,78 EUR
Aus- und Fortbildung	736,91 EUR	747,96 EUR	759,18 EUR	759,18 EUR	759,18 EUR
Honorare	7.170,37 EUR	7.277,92 EUR	7.387,09 EUR	7.387,09 EUR	7.387,09 EUR
<b>Personalkosten gesamt</b>	<b>197.836,46 EUR</b>	<b>200.803,99 EUR</b>	<b>203.816,05 EUR</b>	<b>203.816,05 EUR</b>	<b>203.816,05 EUR</b>
<b><u>Sachkosten</u></b>					
Verwaltung	11.825,97 EUR	12.003,36 EUR	12.183,41 EUR	12.183,41 EUR	12.183,41 EUR
Betreuung	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR
Fahrtkosten	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR
Versicherung	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR	1.836,83 EUR
Miete etc.	13.317,02 EUR	13.317,02 EUR	13.317,02 EUR	13.317,02 EUR	13.317,02 EUR
Geschäftsausgaben (Tel. etc.)	4.247,67 EUR	4.247,67 EUR	4.247,67 EUR	4.247,67 EUR	4.247,67 EUR
Instandhaltung / Reparaturen	2.410,84 EUR	2.410,84 EUR	2.410,84 EUR	2.410,84 EUR	2.410,84 EUR
Angemessene Mittel /Betreuungsbedarf	1.492,32 EUR	1.492,32 EUR	1.492,32 EUR	1.492,32 EUR	1.492,32 EUR
<b>Sachkosten gesamt</b>	<b>38.804,31 EUR</b>	<b>38.981,70 EUR</b>	<b>39.161,75 EUR</b>	<b>39.161,75 EUR</b>	<b>39.161,75 EUR</b>
<b>Personal- und Sachkosten gesamt</b>	<b>236.640,77 EUR</b>	<b>239.608,30 EUR</b>	<b>242.977,80 EUR</b>	<b>242.977,80 EUR</b>	<b>242.977,80 EUR</b>
abzüglich Landeszuschuss	42.218,05 EUR	42.218,05 EUR	42.218,05 EUR	42.218,05 EUR	42.218,05 EUR
abzüglich Eigenmittel und Spenden	6.281,95 EUR	6.281,95 EUR	6.281,95 EUR	6.281,95 EUR	6.281,95 EUR
<b>Zuschuss</b>	<b>188.140,77 EUR</b>	<b>191.285,69 EUR</b>	<b>194.477,80 EUR</b>	<b>194.477,80 EUR</b>	<b>194.477,80 EUR</b>











